



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5389.02

ED/P105389

Basel, 7. Juni 2012

Anzug Annemarie von Bidder und Konsorten betreffend Umbenennung der IPK FHNW in IGPK FHNW

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 2. März 2011 den nachstehenden Anzug dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Bei der Bearbeitung des Anzugs betreffend Kompetenzklärung für die interkantonalen (Prüfungs-) Kommissionen (09.5009.01, Anzug Christine Heuss), den der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt am 18. März 2009 an das Ratsbüro zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung überwiesen hatte, ist klar geworden, dass betreffend die Begrifflichkeiten IPK und IGPK offenbar Verwirrung besteht. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen einer IPK und einer IGPK:

1. IPK

IPKs sind zeitlich beschränkte Begleitgruppen, die während der Aushandlung eines wichtigen genehmigungspflichtigen Staatsvertrages als Informationsgremien bestehen, die die Vertragsverhandlungen auf Basis von § 85 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt begleiten. Sofern sich die Verhandlungen auf eine zu schaffende interkantonale Institution beziehen, kann nach Zustandekommen des Vertrages zur Weiterführung der parlamentarischen Kontrolle eine IGPK (vgl. unter 2.) eingesetzt werden.

Ausnahme: Die Abkürzung *IPK-NWCH* steht nicht für eine Begleitgruppe, sondern für *Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz*.

2. IGPK

IGPKs hingegen sind Interparlamentarische Oberaufsichtskommissionen ohne zeitliche Beschränkung, die den Vollzug des Staatsvertrags im weiteren Sinn beaufsichtigen.

Die Begriffe IPK für Begleitgruppen während Vertragsverhandlungen und IGPK für Oberaufsichtskommissionen nach Errichtung einer interkantonalen Institution werden bisher nicht einheitlich verwendet, was die bestehende Verwirrung zumindest zu einem gewissen Teil erklärt. So handelt es sich bei der *IPK FHNW* um eine Interparlamentarische Oberaufsichtskommission und keine Begleitgruppe. Sie müsste daher korrekterweise *IGPK FHNW* genannt werden.

Um Unsicherheiten in Bezug auf die interkantonale Oberaufsichtsgremien auszuräumen und Missverständnisse in Zukunft möglichst zu verhindern, wird die Regierung gebeten, eine Umbenennung der IPK FHNW in eine IGPK FHNW zu veranlassen.“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Wiedergabe des Begehrens

Unter Differenzierung der Begriffe *Interparlamentarische Kommission IPK* und *Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission IGPK* bitten die Anzugstellerin und die Mitun-

terzeichnenden, die Interparlamentarische Kommission IPK FHNW in Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission IGPK FHNW umbenennen zu lassen. Unter Verweis auf das Schreiben des Ratsbüros zum Anzug Christine Heuss und Konsorten betreffend *Kompetenzabklärung für die interkantonalen (Prüfungs-)Kommissionen* sowie zum Anzug Helmut Hersberger und Konsorten betreffend *Bildung gemeinsamer Kommissionen BL/BS zur Bearbeitung partnerschaftlicher Geschäfte* vom 11. Oktober 2010 (GRB vom 2. März 2011, Nr. 11/09/18.1G) sind Interparlamentarische Kommissionen (IPK) zeitlich beschränkte Begleitgruppen, welche die Aushandlung eines wichtigen genehmigungspflichtigen Staatsvertrages auf der Basis von § 85 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt begleiten. Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen (IGPK) hingegen sind gemäss den Ausführungen der Anzugsstellenden Obergerichtskommissionen ohne zeitliche Beschränkung, die den Vollzug eines Staatsvertrages im weiteren Sinne beaufsichtigten. Da die IPK FHNW eine Interparlamentarische Obergerichtskommission und keine zeitlich eingeschränkte Begleitgruppe sei, soll sie auf Antrag der Anzugsstellenden neu *Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission IGPK FHNW* heissen.

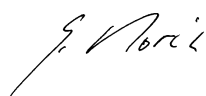
2. Erwägungen

1. Das Kürzel für die *Interparlamentarische Begleitkommission*, welche die Ausarbeitung des Staatsvertrages FHNW begleitete, lautete IPBK (vgl. beispielsweise den Ergänzungsratschlag zum Ratschlag 9399 betreffend Staatsvertrag über die Einrichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 18. Januar 2005, S. 3). Der vor kurzem noch im elektronisch aufgeschalteten Polit-Wörterbuch A–Z des Grossen Rates aufgeführte, heute dort nicht mehr verwendete Begriff der Interparlamentarischen Begleitkommission wurde mit dem Kürzel IBK versehen. Interparlamentarische Begleitgruppen sind, wie die Anzugsstellenden zu Recht bemerken, zeitlich beschränkte Kommissionen, welche die Regierungen bei der Vorbereitung eines Staatsvertrages begleiten und beraten. Entsprechend wurde denn auch in den erwähnten, für zeitlich beschränkte Begleitkommissionen verwendeten Kürzeln die Funktion des Begleitens hervorgehoben. IPK dagegen steht als Kürzel lediglich für Interparlamentarische Kommission; die zeitliche Beschränkung findet sich weder im Begriff noch in der Abkürzung.
2. Wie im vierkantonalen Bericht zu den parlamentarischen Vorstössen betreffend Stärkung der Interparlamentarischen Kommission Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 23. April 2012 ausgeführt, ist die Interparlamentarische Kommission IPK FHNW sowohl eine Sach- wie auch eine Geschäftsprüfungskommission. Sie verfügt also über eine Doppelfunktion, die in der kantonalen parlamentarischen Kommissionsarbeit normalerweise getrennt wird. Diese ihre Doppelzuständigkeit als Sachberatungs- und als Obergerichtsorgan und ihre sowohl prospektive wie auch retrospektive Funktion spiegelt sich im weiter gefassten Begriff der Interparlamentarischen Kommission wider. Die auf der Basis des Staatsvertrags verbrieften Kompetenzen der IPK FHNW gehen denn auch über die üblichen Zuständigkeiten Interparlamentarischer Geschäftsprüfungskommissionen (IGPK) hinaus; als Beispiel angeführt sei der Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel, in welcher die Zuständigkeit für die Sachberatung nicht explizit der IGPK zugewiesen wird, ihr aber gemäss § 20 Abs. 6 von den Parlamenten übertragen werden kann. Das Kürzel IGPK würde also einseitig die Oberauf-

sichtsaufgabe der IPK FHNW herausstreichen, ihren «mitschreitenden Charakter» und insbesondere ihre Sachzuständigkeit beispielsweise bei der Ausarbeitung des Leistungsauftrages aber vernachlässigen.

Vor diesem Hintergrund erachten wir die Umbenennung der IPK FHNW in IGPK FHNW für sachlich nicht begründet und von daher nicht für zweckmässig. Wir beantragen Ihnen deshalb, den Anzug Annemarie von Bidder und Konsorten betreffend Umbenennung der IPK FHNW in IGPK FHNW als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin